Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Mendig

vom 01.01.2025

Der Verbandsgemeinderat Mendig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Mendig unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG vom 02.11.1981, in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen kann die Verbandsgemeinde Mendig Kostenersatz erheben.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldnerin im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für ehrenamtliche Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(2) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden abgerundet, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(4) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(5) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:

den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),

den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),

den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),

eine Pauschale für Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen (Nr.4 der Anlage)

den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 und 5 der Anlage).

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Mendig entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 30 Ans. 1 LBKG geleistet werden,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere

a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für die Entsorgung kontaminiertem Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung und

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen,

d) für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser).

§ 6
Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch den Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Mendig ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Mendig nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Mendig, den 12.12.2024

gez. Jörg Lempertz
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

vom 01.01.2025

der Verbandsgemeinde Mendig

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

1.	je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR / Stunde
2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00 EUR / Stunde

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen und Material)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Die Kosten wurden anhand der vergangenen drei Jahre und prognostizierend des nächsten Jahres betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Das Entsenden der in der Verbandsgemeinde Mendig stationierten Fahrzeuge ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung sowie der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung anhand des gemeldeten Einsatzstichwortes. Ein Nachfordern weiterer Fahrzeuge und Geräte wird durch den vor Ort befindlichen Einsatzleiter veranlasst.

A. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Gerätebeladung

1. Einsatzleitwagen & Mannschaftstransportwagen

1.1 Kommandowagen	Kommandowagen (KdoW)	30,00 EUR
1.2 Einsatzleitwagen	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	30,00 EUR
1.3. Mannschaftstransport-fahrzeug	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	55,00 EUR

2.	**Löschfahrzeuge**		
	2.1 Löschgruppenfahrzeug	Löschgruppenfahrzeug o. Wassertank (LF 16 - TS)	100,00 EUR
		Löschgruppenfahrzeug m.Wassertank (MLF)	110,00 EUR
		Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	130,00 EUR
	2.2 Tanklöschfahrzeug	Tanklöschfahrzeug Truppfahrzeug (TLF 16/45)	120,00 EUR
	2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,00 EUR
		Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	75,00 EUR
3.	**Schlauchwagen**		
	3.1 Schlauchwagen	Schlauchwagen (SW 2000)	60,00 EUR
4.	**Rüst- und Gerätewagen**		
	4.1 Rüstwagen	Rüstwagen 1 und 2 (RW2)	155,00 EUR
	4.2 Mehrzweckfahrzeug	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF-1)	30,00 EUR
5.	**Sonderfahrzeuge**		
	5.1 Feuerwehrboot	Rettungsboot / Mehrzweckboot (RTB, MZB)	45,00 EUR
	5.2 Drehleiter mit Korb	Drehleiter 23/12 mit Korb und Gelenkteil	100,00 EUR

B. Einsatz von Materialien und Geräten

1.	**Beleuchtungsmaterial**		
	1.1 Beleuchtungssatz	mit 3 Scheinwerfern je Tag	30,00 EUR
	1.2 Beleuchtungssatz	1 Scheinwerfer je Tag	10,00 EUR
2.	**Stromerzeuger**		
	2.1 Notstromaggregat	Bis einschl. 20 KVA je Tag	40,00 EUR
		Über 20 KVA je Tag	55,00 EUR
3.	**Be- und Entlüftungsgerät**	je Tag	50,00 EUR
4.	**Feuerlöscher**	Bereitstellung je Tag	10,00 EUR
5.	**Atemschutz**		
	5.1 Mehrgasmessgerät	XAm 2500 je Einsatz / je Tag	50,00 EUR
6.	**Tauchpumpen**	je Tag	20,00 EUR

C. Überprüfung und Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Schutzausrüstungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist die Rechnungsstellung bei Fremdvergabe.

D. Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter feuerwehrtechnischer Gerätschaften/Sondergerätschaften werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist die Rechnungsstellung bei Fremdvergabe.

III. Fehlalarme

Einsätze auf Grund von Störungen oder technischen Defekten einer Brandmeldeanlage (Fehlalarme) werden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz nach Einzelfallprüfung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 € belegt und berechnet.

IV. Missbräuchliche Alarmierung und böswillige Alarme

Einsätze auf Grund von missbräuchlicher Alarmierung sowie böswillig ausgelösten Alarmen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.